

Bezirk Hellweg

Mitglied des Westfälischen Schützenbundes e.V.



An alle Vereine im Bezirk Hellweg

Bezirk Hellweg Bezirkssportleiter Bruno Malzahn Kreisstr. 1b 44532 Lünen

Email: 1.bezirkssportleiter@bezirk-hellweg

Ausschreibung Bezirksmeisterschaften 2019

Austragungsorte, ausgeschriebene Wettbewerbe und Termine

1. Einführung

Für das Sportjahr 2019 sind umfangreiche Änderungen geplant und werden umgesetzt worden. Es fallen Klassen im Freihand- und Auflage-Bereich weg.

- 1.1. Tabelle ausgeschriebene Wettbewerbe
- **1.2. Tabelle Bogenwettbewerbe,** wird gesondert durch die Referentin Bogen ausgeschrieben.
- 1.3. Qualifikationswettbewerbe Meldung bis zum 28.02.2019

Alle Qualifikationswettbewerbe werden zum WSB mit den gemeldeten Ergebnissen weitergemeldet.

- 1.3.1 Vorderladerflintenwettbewerbe -7.71, 7.72, 7.35
- 1.3.2 KK-50m Zielfernrohr- 1.42
- 1.3.3 GK-Gewehr 1.50, 1.59, 1.70, 1.90
- 1.3.4 LP Mehrkampf- und Standardpistole 2.17, 2.18
- 1.3.5 LG Liegend- 1.18 Änderung!!!

2. Meldetermine (Meldeschluss)

Die Meldetermine sind einzuhalten.

Die Meldetermine sind Tabelle "Tabelle + Termine BM 2019" zu entnehmen.

Die Meldung erfolgt mit DF1-Datei der angelegten Kreismeisterschaften 2019.

Die Meldung erfolgt an den Bezirkssportleiter.

Finden auf Kreisebene kein Wettbewerb statt, so sind vom Kreis bestätigte Qualifikationsergebnisse zu melden. Für die ordnungsgemäße und termingerechte Meldung, ist der Kreissportleiter verantwortlich und <u>nicht die Vereine.</u>

Wird der späteste Meldetermin in Anspruch genommen, ist der Bezirkssportleiter davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

3. Wettkampfklassen & Geburtsjahrgänge – siehe Anlage "Wettkampfklassenberechnung"

4. Zulassung

Über die Zulassung zu den Bezirksmeisterschaften entscheidet die Bezirkssportleitung unter Berücksichtigung der Gesamtwertung der Kreise und entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Stände und der Beteiligung in den einzelnen Wettbewerben und Wettkampfklassen. Sind die Standkapazitäten in den Disziplinen nicht ausstreichend, so werden Limits gesetzt und veröffentlicht. Ist ein Start bei der Bezirksmeisterschaft nicht beabsichtigt, so muss dies bei der Kreismeisterschaft erklärt und dokumentiert werden (Einzel- und/oder Mannschaftsstart).

5. Vorschießen

Das Vorschießen ist in der SpO 2018 unter 0.9.4 und 0.9.4.1 geregelt.

Alle weiteren Angaben befinden sich im Antrag "Vorschießen".

Wird für **0.9.4.1** ein Antrag auf Vorschießen gestellt, hat der Schütze in den Bezirken 1000, 2000, 3000, 4000, 6000 und 7000 sein Qualifikationsergebnis zu erzielen.

Um einen Termin hat sich der Schütze selber zu kümmern. Alle zusätzlich anfallenden Kosten trägt der Schütze selber.

6. Startgeld

Das Startgeld je Starter beträgt für:

Luftdruck alle Disziplinen	06,00€
-Schüler	01,50€
-Jugend	03,50€
Zimmerstutzen, Zimmerstutzen Auflage	08,00€
Armbrust 10m, Armbrust 10m Auflage	08,00€
KK 3 x 20, KK Liegend, KK 50m Auflage, Pistolenwettbewerbe im LLZ	10,00€
KK 3 x 40 Schuss	12,00€
KK 100m, KK 100m Auflage	12,00€
Pistole / Revolver GK	14,00€
Vorderladerwettbewerbe 25m, 50m und 100m	15,00€

Das Startgeld wird per Lastschrift entsprechend "SEPA" eingezogen, sofern von den Vereinen ein Mandat erteilt ist. Die Startgelder für die bei der BM zugelassenen Starter und Mannschaften werden den Vereinen in Rechnung gestellt. Ein Start von Sportlern eines Vereines ist nur dann möglich, wenn das Startgeld vollständig vor dem ersten Start eines Schützen des Vereins bezahlt worden ist. Ein Startverzicht entbindet nicht von der Startgeldzahlung.

Bei Absage oder Terminverlegung einer Bezirksmeisterschaft durch höhere Gewalt (z.B. Stromausfall, Überspannungsschäden oder Gebäudeschaden) wird das entrichtete Startgeld nicht erstattet. Dies gilt auch, wenn eine laufende Meisterschaft aufgrund höherer Gewalt abgebrochen werden muss.

7. Meldung zur Landesmeisterschaft

Einzelschützen und Mannschaften, die an den Bezirksmeisterschaften teilgenommen haben, werden vom Bezirk zum Landesverband WSB gemeldet. Einzelschützen und Mannschaften, die nicht an den Landesmeisterschaften teilnehmen möchten, müssen sich in eine bei den Bezirksmeisterschaften ausliegende Liste eintragen und die Eintragung durch Unterschrift bestätigen. Unterbleibt vorstehendes, so wird der Teilnahmewunsch an den Landesmeisterschaften angenommen. Das fällig werdende Startgeld ist auch dann zu zahlen, wenn ein Start trotz Einladung unterbleibt.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Durch die Meldung/Teilnahme an den Bezirksmeisterschaften stimmen die Vereine und die Schützen den Regelungen dieser Ausschreibung zu.

Soweit in dieser Ausschreibung nicht anders bestimmt, gilt die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (SpO) in der zum Zeitpunkt des Wettbewerbes gültigen Fassung.

8.2 Waffen & Sicherheit

8.2.1 Die Sicherheit wird durch das Sicherheitsblatt des Bezirk Hellweg geregelt. Das Sicherheitsblatt ist ein Bestandteil der Ausschreibung.

- **8.3** Die Kontrolle der Sportwaffen, Ausrüstung und Bekleidung findet vor dem Start statt. Nachkontrollen werden auch während des Wettbewerbes und danach durchgeführt werden.
- 8.4 Eine Änderung der auf der Startbenachrichtigung benannten Startzeit kann nicht erfolgen. Sollten sich Schützen für mehrere Wettbewerbe qualifiziert haben, so müssen sie bei Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb sie bestreiten wollen.
- 8.5 Die Siegerehrung findet nach Beendigung des Wettbewerbes unter Einhaltung der Einspruchsfrist statt; Zeitpunkt und Ort werden durch Aushang bekanntgegeben. Der Bezirk übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Aushändigung der Auszeichnungen, wenn die Auszuzeichnenden an der Siegerehrung nicht teilnehmen; grundsätzlich erfolgt keine Nachsendung.

- 8.6 Für Einsprüche ist eine Gebühr von 30,00 € zu entrichten und der Einsprüch ist schriftlich einzureichen.
 Die Einsprüchsgebühr ist in bar zu bezahlen.
 Der Einsprüch erhält erst seine Gültigkeit, wenn die Gebühr bezahlt ist.
- 8.7 Alle Teilnehmer müssen Unfall- u. Haftpflichtversichert sein. Verantwortlich für den Versicherungsschutz ist der entsendende Verein. Zur Kontrolle der Startberechtigung ist bei der Anmeldung, spätestens 45 Minuten vor dem Start, ein gültiger Sportpass, sowie bei Personen ab dem 16. Lebensjahr ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen.

Zusatz für Schüler und Jugendliche:

Schüler, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur in den Wettbewerben Luftgewehr, Luftpistole, Mehrschüssig Luftpistole und nur mit vorliegender Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten starten. Schüler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur in den Wettbewerben Luftgewehr, Luftpistole, Mehrschüssig Luftpistole dann starten, wenn zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung der Polizeibehörde vorliegt.

(Hinweis: Nach dem WaffG ist die Vollendung des Lebensjahres und nicht das Sportjahr entscheidend. Also darf z.B. ein Schüler, der erst einen Tag nach der Bezirksmeisterschaft seinen 12. Geburtstag hat, nur dann starten, wenn eine Ausnahmegenehmigung der Polizeibehörde vorliegt.)

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen auch in den Wettbewerben KK-Gewehr, SpoPi, OSP und Freie Pistole, aber nur mit vorliegender Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten starten. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in den Wettbewerben KK-Gewehr, Sportpistole, OSP und Freie Pistole dann starten, wenn zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung der Polizeibehörde vorliegt.

Die erforderlichen Einverständniserklärungen und Ausnahmegenehmigungen sind bei der Anmeldung zu hinterlegen und nach dem Wettkampf dort wieder abzuholen.

Zusatz für Vorderladerwettbewerbe:

Jeder Starter muss im Besitz einer gültigen Erlaubnis gem. § 27 Sprengstoffgesetz sein. Kann diese Erlaubnis nicht im Original vorgelegt werden, so ist ein Start nicht möglich.

Ein Start ohne die erforderlichen Unterlagen ist nicht möglich!!!

8.8 Die Berechtigung zum Start in einer höheren Wettkampfklasse oder für einen Zweitverein, muss vor dem Sportjahresbeginn (01.01.2019) durch die Geschäftsstelle des WSB eingetragen sein.

9. Datenschutz

Start- und Ergebnislisten (mit Namen, Vornamen, Vereinszugehörigkeit, Platzierungen und Ergebnissen, Wettkampfbezeichnung und Klasse) können Printmedien und Onlinediensten zur Verfügung gestellt werden. Sie werden vom Bezirk und seinen Untergliederungen durch Aushänge und Veröffentlichungen in Printmedien und Internetauftritten bekannt gemacht.

Schützen und Schützinnen, die in den Printmedien und Internetauftritten nicht veröffentlicht werden möchten, haben dieses bei der Anmeldung schriftlich anzumelden. Die Personen werden gelöscht und es erfolgt auch keine Weitergabe ihrer Daten an den Landesverband.

- **10.** Das Kampf-/Berufungskampfgericht und die Jurys werden vom Vorstand des Bezirk Hellweg bestimmt.
- 11. Anhang: Sicherheit Auszug SpO. 2018
- 12. Änderungsvorbehalt:

Änderungen dieser Ausschreibung bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

Lünen, im September 2018, Bezirk Hellweg

Arnold Kottenstedde Bezirksvorsitzender Bruno Malzahn Bezirkssportleiter

0.2 Sicherheitsbestimmungen

Auf dem gesamten Schießstand/Schießstandgelände sind die vom Veranstalter/Ausrichter/Schießstandbetreiber vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Bei minderjährigen Schützen sind die Alterserfordernisse und die Bestimmungen über die Obhut nach dem Waffenrecht zu beachten.

- 1. Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschn. 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2) schießen. Ausnahmen durch die zuständige Behörde sind möglich.
- 2. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner schießen. Ausnahmen durch die zuständige Behörde ist möglich.
- 3. Mit allen anderen Waffen darf erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres geschossen werden. Wenn die Personensorgeberechtigten nicht selbst anwesend sind, muss deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, und zwar mit nach dem Geschossfang gerichteter Mündung. Ausnahme Laden: siehe Vorderlader.

Zielübungen sind nur mit Genehmigung des Schießleiters und mit entladener Waffe erlaubt.

Der Schütze hat seine Waffe mit beiden Händen selbst zu laden. (Ausnahme: Arm- und Handbeschädigte in Gewehr- und Pistolenwettbewerben für Behinderte)

Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn die Sicherheitsvorrichtung eingeführt ist, bzw. sich bei Feuerwaffen keine Patrone in der Waffe befindet,

sich kein Magazin in der Waffe befindet,

bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist,

bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist,

bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist,

die Armbrust nicht gespannt ist oder der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat.

Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern und die Standaufsicht muss überprüfen, dass der Verschluss offen ist und sich keine Patrone(n) oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden. Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass sie von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden.

Bei Ladehemmung oder sonstiger Störung ist die Aufsicht/Schießleitung/Jury einzuschalten.

Spezielle Sicherheitsbestimmungen für die Wettbewerbe Armbrust national, Feldarmbrust, Bogen, Feldbogen, Sommerbiathlon und Vorderlader sind zu beachten.

Transparente Schutzbrillen gelten nicht als Blende(n).

Bei den Wettbewerben VL, Zentralfeuerwaffe, Pistole GK sind Schutzbrillen aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich. Unter dem Begriff Schutzbrillen versteht man einen Augenschutz der das gesamte Auge (von vorne und seitlich) schützt.

Zum Schutz vor Gehörschäden wird bei allen Wettbewerben (außer Luftdruck) beim Schießbetrieb ein Gehörschutz vorgeschrieben. Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten. Nicht davon betroffen sind elektronisch niveauabhängig dämmende Gehörschützer, solange diese nicht mit Funk- oder Spracheinrichtungen versehen sind.

Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.

Außer ärztlich verordneten Hörhilfen dürfen von den Schützen keine elektrischen oder elektronischen Geräte im Schützenstand verwendet werden.

Während eines Wettkampfes ist Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.

An jedem Schießstand (auch Bogensportplatz) ist an gut sichtbarer Stelle eine Schießstandordnung anzubringen.

Den freien Raum hinter den Schützen dürfen nur der Schießleiter und die von ihm zugelassenen Mitarbeiter (insbesondere verantwortliche Aufsichtspersonen, zur Aufsichtführung berechtigte Sorgeberechtigte, zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen) sowie die Kampfrichter/Jurymitglieder betreten.

Bei Störungen im Schießbetrieb, z. B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, ist das Schießen sofort zu unterbrechen und die Waffen sind zu entladen. Letzteres kann auf Anordnung der Schießleitung auch durch Abschießen der Waffen auf den Geschossfang geschehen.

Eine Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In der Anzeigedeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals.

Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.

Entnahme der SpO 2018

Bruno Malzahn Bezirkssportleiter